Informationen zur Abwasserbeseitigung durch abflusslose Gruben und vollbiologische Kleinkäranlagen

Abwasserbeseitigung durch eine abflusslose Grube
Bei der Betreibung einer abflusslosen Grube erfolgt die Entsorgung aller auf dem Grundstück anfallenden Abwässer mit Ausnahme des Niederschlagswasser.
Wird festgestellt, dass eine Entsorgung erforderlich ist, so ist der entsprechende Termin für die Entsorgung mit der im Auftrag tätigen Entsorgungsfirma abzustimmen. (Entsorgungsfirmen siehe oben).
Nach den Ausführungen der Landesdirektion Sachsen wird eine ordnungsgemäße Entsorgung des gesamten anfallenden Schmutzwassers durch abflusslose Gruben unterstellt, wenn mindestens 20 m³ Schmutzwasser pro Einwohner und Jahr entsorgt wurden. Jährliche Entsorgungsmengen zwischen 10 m³ und 20 m³ sind über den Frischwasserverbrauch zu belegen.
Bei regelmäßigen Entsorgungsmengen unter 10 m³ pro Einwohner und Jahr ist jedoch davon auszugehen, dass die abflusslose Grube tatsächlich nicht dicht ist oder Grauwasser separat in ein Gewässer eingeleitet wird und somit nicht das gesamte Schmutzwasser rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird. Mithin ist eine Freiheit von der Kleineinleiterabgabe nicht gegeben.

Abwasserbeseitigung durch eine vollbiologische Kleinkläranlage
Betreiber einer biologischen Kleinkläranlage sind verpflichtet, die Wartungsprotokolle einschließlich der Probeanalysen entsprechend der Entsorgungssatzung zu übergeben.
Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass nicht vorliegende Wartungsprotokolle für biologische Kleinkläranlagen bzw. fehlende Nachweise für Schlammentsorgungen eine mögliche Abwasserabgabepflicht für das entsprechende Veranlagungsjahr gemäß § 7 SächsAbwAG (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz) zur Folge haben können.

Die Festlegung der Abwasserabgabepflicht für jedes Grundstück erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen.
Unabhängig von der Abwasserabgabepflicht liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten und betrieben wird und die entsprechenden Unterlagen an den Abwasserbeseitigungspflichtigen übergeben werden.
Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß Bußgeldkatalog Umweltschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 28.03.2017 mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden.

Ihr AZV Obere Schwarze Elster

Geschäftsanschrift
Abwasserzweckverband
Obere Schwarze Elster
An den Stadtwerken 2 • 01917 Kamenz

Telefon / Internet
Tel.: 03578 377-0 • www.azv-ose.de
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister Michael Preuß

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE36 8505 0300 3110 0052 11